



IBR-PL-001

Probenahme- und Laborrichtlinie

Dokumentenkenung: IBR-PL-001

Version: 1.0 (August 2026)

Herausgeber: Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

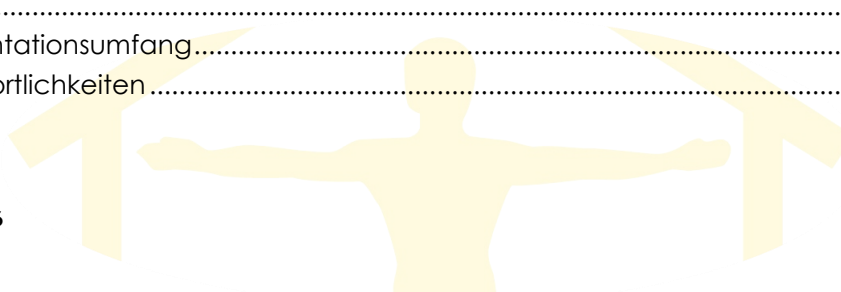


**Institut für Baubiologie
Rosenheim GmbH**

IBR Institut für **Baubiologie** GmbH D-83022 Rosenheim Münchener Straße 18
Tel. +49 (0)8031 / 3675-0 Fax +49 (0)8031 / 3675-30 Internet www.baubiologie-ibr.de

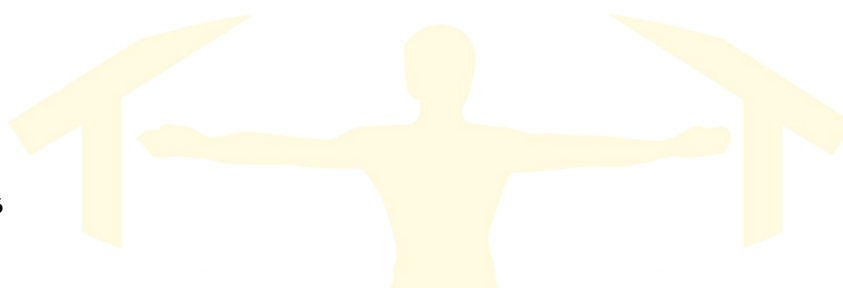
Inhalt

1. Zweck und Anwendungsbereich	4
1.1 Zielsetzung	4
1.2 Geltungsbereich	4
2. Grundsätze der Probenahme.....	4
2.1 Repräsentativität	4
2.2 Unabhängigkeit	5
2.3 Rückverfolgbarkeit	6
2.4 Integrität	6
3. Arten der Probenahme	6
3.1 Herstellerprobe	6
3.2 Produktionsprobe	7
3.3 Marktprobe	7
3.4 Kontrollprobe	7
3.5 Vergleichsprobe	7
4. Planung der Probenahme	7
4.1 Festlegung des Umfangs	7
4.2 Risikobasierter Ansatz	7
5. Anforderungen an die Probe	8
5.1 Allgemeine Anforderungen	8
5.2 Probemenge	8
5.3 Produktionsstatus	8
5.4 Herkunft und Zeitpunkt der Probenahme	8
5.5 Verpackung	8
5.5.1 Anforderungen an die Verpackung	8
5.5.2 Verpackungsmaterialien	8
6. Kennzeichnung von Proben	9
6.1 Pflichtangaben	9
6.2 Eindeutigkeit	9
6.3 Lesbarkeit	9
6.4 Art der Kennzeichnung	9
7. Probenahmeprotokoll.....	9
7.1 Dokumentationspflicht	9
7.2 Mindestinhalte	9
7.3 Begleitunterlagen	10
7.4 Freigabe	10
8. Chain of Custody.....	10
8.1 Zweck	10
8.2 Dokumentationsumfang	10
8.3 Verantwortlichkeiten	10



9. Transport der Proben	11
9.1 Allgemeine Anforderungen	11
9.2 Schutzmaßnahmen	11
9.3 Dokumentation	11
10. Wareneingang im Labor	11
10.1 Eingangskontrolle	11
10.2 Prüfmerkmale	11
10.3 Abweichungen	11
11. Lagerung von Proben	11
11.1 Anforderungen	11
11.2 Lagerdokumentation	11
11.3 Zugangsschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12. Rückstellmuster	12
12.1 Zweck	12
12.2 Umfang	12
12.3 Aufbewahrungsfrist	12
13. Laboranforderungen	12
13.1 Fachliche Kompetenz	12
13.2 Prüfverfahren	12
13.3 Qualitätsmanagement	12
14. Umgang mit Abweichungen	12
14.1 Meldung	12
14.2 Bewertung	12
14.3 Maßnahmen	13
15. Vertraulichkeit	13
16. Archivierung	13
16.1 Dokumentationsumfang	13
16.2 Aufbewahrungsfrist	13
18. Schlussbestimmungen	13

Anlage: Entnahmeprotokoll



1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an:

- Probenahme,
- Probenkennzeichnung,
- Probentransport,
- Probenlagerung,
- Laborbearbeitung,
- Rückverfolgbarkeit,
- Qualitätssicherung.

Ziel ist die Sicherstellung, dass alle Prüfungen im Rahmen des IBR-Zertifizierungsprogramms auf repräsentativen, unveränderten und eindeutig identifizierbaren Proben beruhen.

1.2 Geltungsbereich

Die Anforderungen gelten für:

- Erstzertifizierungen (Grunduntersuchungen),
- Rezertifizierungen (Nachuntersuchungen).
- Überwachungsprüfungen,
- Sonderprüfungen,
- Nachprüfungen.

Die Richtlinie ist von allen beteiligten:

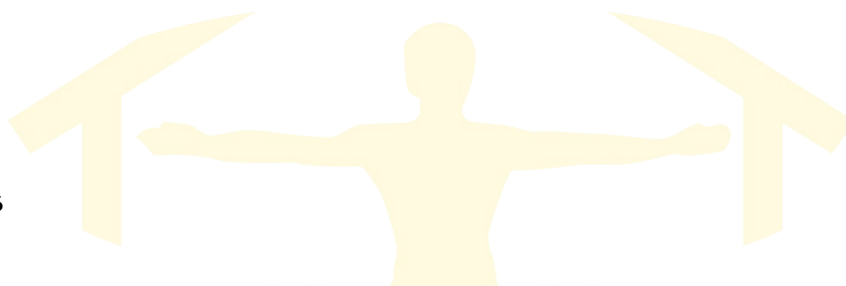
- Prüfstellen,
- Laboratorien,
- Probenehmern,
- Zertifizierungsstellen

anzuwenden.

2. Grundsätze der Probenahme

2.1 Repräsentativität

Alle Proben müssen repräsentativ für die laufende Produktion sein. Die entnommene Probe muss die Eigenschaften des später vermarkteten Produkts zuverlässig widerspiegeln.



2.2 Unabhängigkeit

Die Probenahme darf nicht beeinflusst werden. Das IBR muss sicherstellen, dass die Proben unabhängig und nachvollziehbar entnommen werden. Hierzu sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- Beauftragung unabhängiger Dritter, beispielsweise einer Prüfstelle wie DEKRA.
- Eigenständige Probenahme durch das IBR vor Ort.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Probe auch direkt durch den Hersteller entnommen und versandt werden. Die Ausnahme ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.
- Amtliche Probenahme durch eine öffentliche Stelle; alternativ sind auch notariell begleitete Probenahmen möglich.
- Beschaffung unangekündigter Marktproben.

Herstellerprobenahme bei Zugangsbeschränkungen

Kann ein unabhängiger Probenehmer aufgrund nachgewiesener Zugangsbeschränkungen die Produktionsanlage oder den relevanten Produktionsbereich nicht betreten, kann das IBR nach vorheriger Abstimmung mit dem Hersteller ausnahmsweise eine Probenentnahme durch fachkundiges Personal des Herstellers zulassen. Zugangsbeschränkungen können insbesondere aus Arbeitsschutz-, Geheimschutz-, Hygiene- oder betrieblichen Sicherheitsanforderungen resultieren.

Die Ausnahme ist vor der Entnahme durch das IBR freizugeben und zu begründen. Das IBR legt, soweit möglich, die zu beprobende Charge, Palette, Produktionseinheit und Entnahmestelle beziehungsweise die Kriterien für deren Auswahl fest. Eine gezielte Auswahl besonders geeigneter oder speziell hergestellter Prüfproben ist unzulässig.

Zusätzlich zu den Mindestinhalten des Probenahmeprotokolls sind mindestens folgende Angaben und Nachweise erforderlich:

- Grund und Umfang der Zugangsbeschränkung,
- Name, Funktion und Qualifikation der entnehmenden Person,
- Produktionsstandort, Produktionslinie, Lagerbereich und genauer Entnahmeort,
- Datum und Uhrzeit der Entnahme,
- Produkt-, Artikel-, Chargen-, Los- und Produktionsnummer sowie Herstellungsdatum, soweit vorhanden,
- eindeutige Identifikation der ausgewählten Palette, des Gebindes oder der Produktionseinheit, zum Beispiel Palettennummer, Lagerplatz, Reihe und Stellplatz,
- Anzahl und Anordnung der am Entnahmeort vorhandenen Paletten oder Gebinde,
- genaue Entnahmeposition innerhalb der Palette, des Gebindes oder der Produktionseinheit,

- Zustand und Unversehrtheit der Ware und Verpackung,
- Probenmenge, Rückstellmuster, Verpackung, Kennzeichnung und Versiegelung,
- vollständige Übergabe- und Versanddokumentation im Rahmen der Chain of Custody,
- Fotoaufnahmen zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit, soweit am Produktionsstandort zulässig,
- Abweichungen, Auffälligkeiten und besondere Umstände.

Die entnehmende Person und ein befugter Vertreter des Herstellers bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Unterschrift. Die Dokumentation ist dem IBR unverzüglich zu übermitteln. Das IBR entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Annahme der Probe. Bei Zweifeln an Identität, Integrität oder Repräsentativität kann die Probe zurückgewiesen oder eine erneute Probenahme verlangt werden.

2.3 Rückverfolgbarkeit

Jede Probe muss während des gesamten Prüfprozesses eindeutig identifizierbar sein.

Die Rückverfolgbarkeit muss von der Entnahme bis zur Archivierung gewährleistet werden.

2.4 Integrität

Die Probe darf während:

- Entnahme,
- Verpackung,
- Transport,
- Lagerung,
- Prüfung

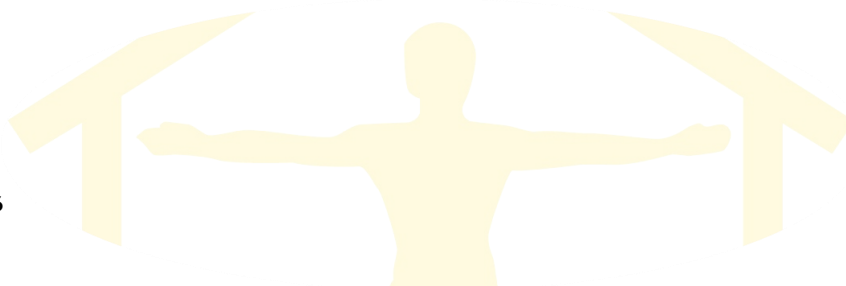
nicht verändert oder beeinträchtigt werden.

3. Arten der Probenahme

3.1 Herstellerprobe

Eine Herstellerprobe wird durch den Antragsteller bereitgestellt. Der Antragsteller bestätigt schriftlich, dass:

- die Probe der Serienproduktion entspricht,
- keine speziell hergestellte Prüfprobe bereitgestellt wurde, es gibt Ausnahmefälle: wie bspw. bei Wandaufbauten. Die Ausnahmen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren
- die Probe repräsentativ ist.



3.2 Produktionsprobe

Eine Produktionsprobe wird direkt aus der laufenden Fertigung entnommen.

3.3 Marktprobe

Marktproben werden aus dem regulären Marktgeschehen beschafft. Mögliche Bezugsquellen:

- Fachhandel,
- Baumarkt,
- Onlinehandel,
- Großhandel,
- Baustellen.

Marktproben gelten als besonders aussagekräftiger Nachweis tatsächlicher Produkteigenschaften.

3.4 Kontrollprobe

Kontrollproben dienen der Verifizierung bestehender Zertifizierungen. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung entnommen werden.

3.5 Vergleichsprobe

Vergleichsproben dienen:

- Wiederholungsuntersuchungen,
- Streitfallbewertungen,
- Nachprüfungen.

4. Planung der Probenahme

4.1 Festlegung des Umfangs

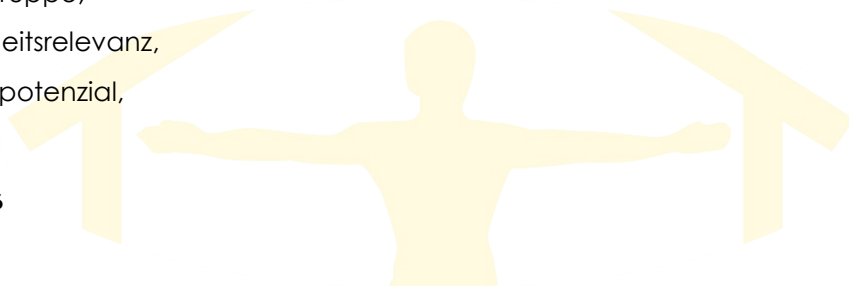
Vor Beginn der Probenahme werden festgelegt:

- Produkt,
- Probenart,
- Prüfziel,
- erforderliche Probenmenge,
- Prüfumfang.

4.2 Risikobasierter Ansatz

Art und Umfang richten sich insbesondere nach:

- Produktgruppe,
- Gesundheitsrelevanz,
- Emissionspotenzial,



- Zertifizierungshistorie,
- Beschwerden,
- Produktänderungen.

5. Anforderungen an die Probe

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Probe muss vollständig, unbeschädigt und eindeutig identifizierbar sein.

Die Probe darf nicht maßgeblich von der festgelegten erforderlichen Probenmenge abweichen.

5.2 Probemenge

Die erforderliche Probenmenge wird vor Beginn der Probenahme festgelegt.

Als Orientierung gelten die im Anhang 19.2 gelisteten Anforderungen. Entsprechende Änderungen können aber vorgenommen werden.

Abweichungen sind zu dokumentieren und zu bewerten.

5.3 Produktionsstatus

Die Probe muss aus regulärer Produktion stammen. Vorserienprodukte oder Entwicklungsprodukte sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5.4 Herkunft und Zeitpunkt der Probenahme

Die Probenahme muss aus aktueller Produktion oder regulärer Lagerhaltung erfolgen.

Die Entnahme hat frühestens nach Handelsfähigkeit und grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Handelsfähigkeit zu erfolgen. Spätestens vier Monate nach der Probenahme müssen die Prüfungen begonnen werden. Rückstellmuster sind mit Herstellungsdatum, Probenahmedatum, Lagerbedingungen und Lagerdauer zu dokumentieren.

5.5 Verpackung

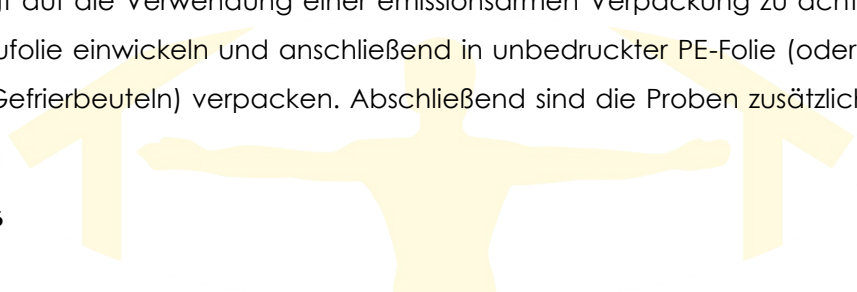
Die Verpackung muss Veränderungen der Probe verhindern.

5.5.1 Anforderungen an die Verpackung

Einwirkungen durch Lösemittel Einwirkungen durch Lösemittel, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Abgase, hohe Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung und Wärme sind zu vermeiden ebenso wie mechanische Beschädigungen.

5.5.2 Verpackungsmaterialien

Es ist unbedingt auf die Verwendung einer emissionsarmen Verpackung zu achten. Die Proben bitte lose in Alufolie einwickeln und anschließend in unbedruckter PE-Folie (oder auch in Polypropylen oder Gefrierbeuteln) verpacken. Abschließend sind die Proben zusätzlich mit emissions-



armen Klebeband wie z.B. Malerkrepp oder zusätzlicher Folie (kein Paketklebeband oder Panzerband mit Lösungsmitteln verwenden) luftdicht zu verschließen. Dies gilt für alle Gebinde, die nicht luftdicht verschlossen sind.

Bei Originalgebinden, die bereits luftdicht verschlossen sind, wie beispielsweise Holzöldosen ist keine weitere Verpackung nötig.

Jeder Probenkörper ist einzeln zu verpacken und eindeutig zu kennzeichnen.

6. Kennzeichnung von Proben

6.1 Pflichtangaben

Jede Probe erhält mindestens folgende Angaben:

- Probennummer,
- Produktname,
- Hersteller,
- Chargennummer,
- Entnahmedatum/-ort.

6.2 Eindeutigkeit

Jede Probennummer darf innerhalb des Systems nur einmal vergeben werden.

6.3 Lesbarkeit

Kennzeichnungen müssen während der gesamten Untersuchungsdauer lesbar bleiben.

6.4 Art der Kennzeichnung

Kennzeichnung auf Verpackung oder Etikett. Direkte Kennzeichnung auf der Probe nur mit emissionsarmen Kennzeichnungsmitteln. Lösemittelhaltige Marker sind unzulässig. Verpackung und Probe müssen identisch gekennzeichnet sein

7. Probenahmeprotokoll

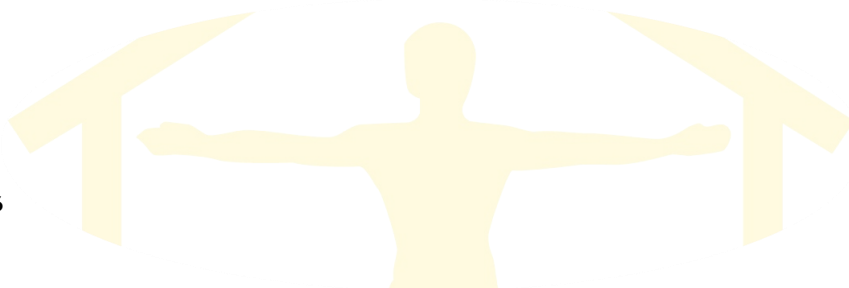
7.1 Dokumentationspflicht

Für jede Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen.

7.2 Mindestinhalte

Das Protokoll enthält mindestens (siehe Beispielprotokoll am Ende des Dokuments):

- Allgemeine Angaben
- Datum
- Uhrzeit
- Ort



- Produktangaben
- Produktname
- Hersteller
- Chargennummer
- Entnahmeangaben
- Probenehmer
- Menge
- Zustand der Probe
- Bemerkungen
- Auffälligkeiten
- Abweichungen
- besondere Umstände

7.3 Begleitunterlagen

Produktdatenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Volldeklaration, technische Produktinformationen sowie Angaben zu Rezeptur- oder Produktänderungen sind beizufügen, soweit verfügbar.

7.4 Freigabe

Das Protokoll ist vom Probenehmer und Hersteller zu unterzeichnen.

8. Chain of Custody

8.1 Zweck

Die Chain of Custody dokumentiert alle Übergaben einer Probe. Sie dient dem Nachweis, dass die Probe während des gesamten Verfahrens unverändert geblieben ist.

8.2 Dokumentationsumfang

Zu dokumentieren sind:

- Entnahme,
- Übergabe,
- Transport,
- Wareneingang,
- Lagerung,
- Prüfungsbeginn,
- Vernichtung oder Rückgabe.

8.3 Verantwortlichkeiten

Jede Übergabe ist mit Datum und verantwortlicher Person zu dokumentieren.



9. Transport der Proben

9.1 Allgemeine Anforderungen

Die Probe ist möglichst kurzfristig an das Labor zu versenden.

Der Transport muss so erfolgen, dass die Eigenschaften der Probe nicht beeinflusst werden.

9.2 Schutzmaßnahmen

Zusätzlich sind Lösemitteldämpfe, Kraftstoffe, Reinigungskemikalien, Industrieabgase, starke Geruchsquellen, direkte Sonneneinstrahlung und thermische Belastungen zu vermeiden.

9.3 Dokumentation

Transportbedingungen sind zu dokumentieren, sofern diese das Prüfergebnis beeinflussen können.

10. Wareneingang im Labor

10.1 Eingangskontrolle

Nach Eingang erfolgt eine Dokumentenkontrolle sowie eine Sichtprüfung.

10.2 Prüfmerkmale

Geprüft werden insbesondere:

- Kennzeichnung,
- Unversehrtheit,
- Vollständigkeit,
- Übereinstimmung mit den Begleitunterlagen.

10.3 Abweichungen

Abweichungen sind zu dokumentieren und zu bewerten und umgehend mitzuteilen an die betroffenen Parteien.

11. Lagerung von Proben

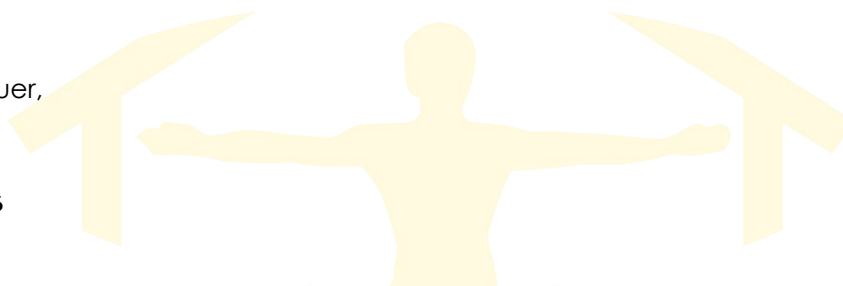
11.1 Anforderungen

Proben sind unter Bedingungen zu lagern, die Veränderungen verhindern.

11.2 Lagerdokumentation

Zu dokumentieren sind bei längerer Lagerung insbesondere bei VOC-Messungen:

- Lagerort,
- Lagerdauer,



- besondere Bedingungen.

12. Rückstellmuster

12.1 Zweck

Rückstellmuster dienen:

- Nachprüfungen,
- Vergleichsanalysen,
- Streitfallbewertungen.

12.2 Umfang

Soweit möglich, wird eine ausreichende Menge als Rückstellmuster zurückbehalten.

12.3 Aufbewahrungsfrist

Rückstellmuster sind grundsätzlich mindestens: 6 Monate nach Prüfabschluss aufzubewahren.

Das IBR kann längere Fristen festlegen.

13. Laboranforderungen

13.1 Fachliche Kompetenz

Laboratorien müssen über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen.

Zulässig sind nur akkreditierte Laboratorien nach: DIN EN ISO/IEC 17025

13.2 Prüfverfahren

Es dürfen nur normierte, validierte und wissenschaftlich anerkannte Prüfverfahren eingesetzt werden.

13.3 Qualitätsmanagement

Laboratorien müssen ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem betreiben. Sie sollen regelmäßig an Ringversuchen oder Vergleichsprüfungen teilnehmen.

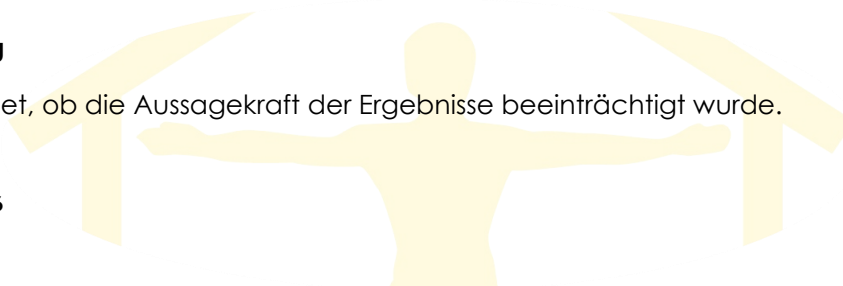
14. Umgang mit Abweichungen

14.1 Meldung

Abweichungen innerhalb der Probenahme- oder Laborprozesse sind unverzüglich zu dokumentieren.

14.2 Bewertung

Das IBR bewertet, ob die Aussagekraft der Ergebnisse beeinträchtigt wurde.



14.3 Maßnahmen

Je nach Schwere können erforderlich sein:

- Wiederholung der Prüfung,
- neue Probenahme,
- zusätzliche Analysen.

15. Vertraulichkeit

Alle Informationen aus:

- Probenahme,
- Laborprüfung,
- Dokumentation

sind vertraulich zu behandeln.

Dies gilt insbesondere für Rezepturen, Analyseergebnisse und Geschäftsgeheimnisse.

16. Archivierung

16.1 Dokumentationsumfang

Zu archivieren sind insbesondere:

- Probenahmeprotokolle,
- Chain-of-Custody-Unterlagen,
- Laborberichte,
- Qualitätsnachweise,
- Rückstellmusterdokumentationen.

16.2 Aufbewahrungsfrist

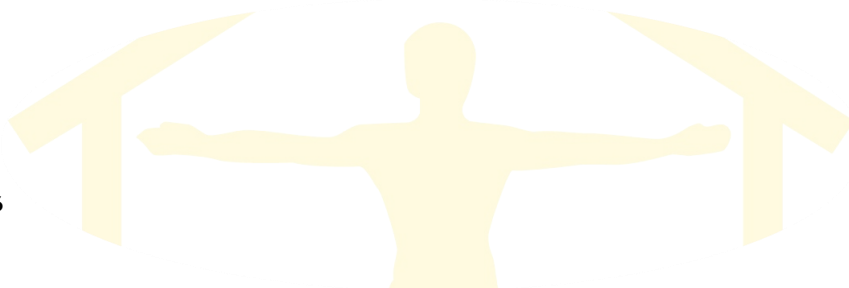
Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf der Zertifizierung aufzubewahren.

18. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Maßgeblich ist die jeweils gültige veröffentlichte Fassung.

19 Anhang

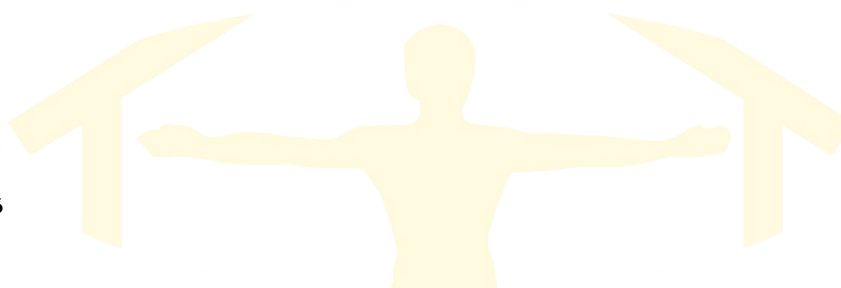
19.1 Anhang: Probenahmeprotokoll



ENTNAHMEPROTOKOLL - Prüfmaterial

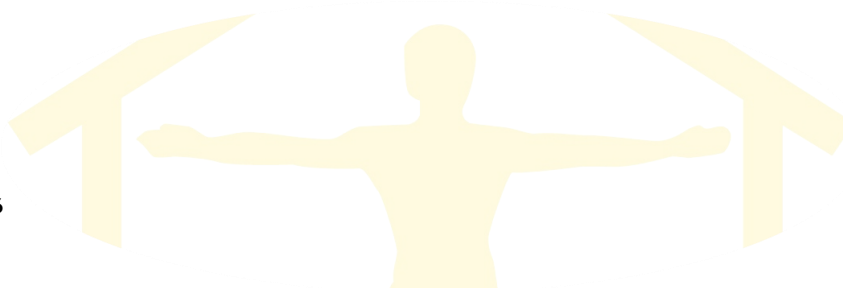


Auftraggeber		Hersteller (falls nicht identisch mit dem Auftraggeber)	
Anschrift		Anschrift	
Firmenstempel		Firmenstempel	
Herstellerwerk, in dem die Proben entnommen wurden		Probenehmer: ☐ Mitarbeiter des IBR ☐ sachverständige Prüfstelle ☐ PÜZ- Stelle ☐ Hersteller / Auftraggeber Name, Firma	
Vollständiger Produktname		Produkttyp (z.B. Fertigparkett)	
Modell / Programm / Serie		Chargen- Nr.	
Artikelnummer:		Produktionsdatum	
Entnahme der Probe aus	☐ laufender Produktion ☐ Lagerbestand ☐ Rückstellproben	Lagerart	☐ offen ☐ verpackt
Lagerort der Produkte		Verpackungsart und Verpackungsmaterial	
Besonderheiten			
Vorgesehener Prüfungsumfang: ☐ Emissionsprüfung nach den Maßgaben des IBR Prüfsiegels ☐ Emissionsprüfung nach Maßgaben des Kunden: (nur angeben falls nicht IBR Prüfsiegel) ☐ Andere Prüfungen (welche?):			
Für die Richtigkeit der obigen Angaben wird verantwortlich gezeichnet. Die Proben wurden eigenhändig gemäß Ausführungsrichtlinien zur Probenahme des IBR auf Seite 2 (Ausführungsrichtlinien) ausgewählt, entnommen und verpackt.			
..... Ort		 Datum, Uhrzeit	
..... Unterschrift Probenehmer		 Auftraggeber / Firmenstempel	



19.2 Übersicht der zu entnehmenden Probe je nach anstehender Messung

VOC	A	2 x Platten 50 x 50 cm, bei Parkett: 2 x Parkettmuster für eine Fläche von ca. 50 x 50 cm
	B	5 - 6 Liter (falls nötig: Anleitung zum Mischen des Produktes beilegen + benötigte Rohstoffe)
	C	2 Produktmuster als Stangenware ca. 20 x 40 x 50 cm
	D	2 Abschnitte ca. 16 x 24 x 50 cm ²
	E	4 Stücke: 50 cm x 25 cm, die Länge von 50 cm nicht überschreiten, bei der Breite der Paneele kann variiert werden, es muss allerdings eine Mindestprüfkörperoberfläche von 3000 cm ² zustande kommen.
	F	2 kg Trockenmuster + Anleitung zum Mischen des Produktes beilegen + benötigte Rohstoffe für die Herstellung
	G	Ganzer Ziegel / Mauerstein
	H	1 Platte: 600 mm x 375 mm x Wanddicke. Dabei darf Wandstärke darf max. 300 mm betragen. Die Längen-/Breiten-Abmaße dürfen abweichen, sofern die Fläche von 0,225 m ² eingehalten wird
	I	560 mm x 465 mm x Wanddicke (fungiert als Deckel für Emissionskammer)
	J	Originalgebinde (z. B. Dose) ca. 300-500ml/1L (falls nötig: Anleitung zum Mischen des Produktes beilegen + benötigte Rohstoffe)
Radioaktivität, Metalle, Fasern, Biozide	K	1-2 Liter
	L	Abschnitte ca. 10 x 10 cm (ca. 500g)
	M	1 x ausgehärteter Würfel 10 x 10 cm oder ca. 500 g ausgehärtetes Material (unförmig)
	N	Bruch ca. 500g



Kategorie	Untergruppen	VOC	Radio-aktivität	Biozide, Phthalate, etc.	Schwermetalle OS/Eluat oder EN71-3	Faser	Formaldehyd EN 717
Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	Holzfaserplatten / Holzfaserdämmplatten	A		L		L	
	Strohdämmplatten	A		L		L	
	Einblasdämmung	B		K		K	
Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten Rohstoffen	Glas, Vermiculite	B	K	K	K		
	Mineralwolle (Glas, Stein..)						
Mineralische Bauplatten	Gipsbauplatten	A	L	L	L		
	Gipsfaserplatten	A	L	L	L	L	
	Zementgeb. Spanplatte	A	L	L	L	L	
	Brandschutzplatten	A	L	L	L	L	
	Magnesitgeb. Holzwolleplatten	A	L	L	L	L	
	Mineralschaumplatte	A	L	L	L		
Holzwerkstoffe	Brettschichtholz	C		L			C
	Brettspertholz	A		L			A
	Balken	D		L			D
	Akustikelemente	E		L			E
Putze, Spachtel, Mörtel, Estrich	Pulverspachtel (Handputze, Ofenspachtel, Maschinenputz)	F	M	M	M		
	Pastöse Spachtelmasse	F	M	M	M		
	Estrich	F	M	M	M		
	Schaummörtel	F	M	M	M		
	Schnellzement	F	M	M	M		
	Kalkputz	F	M	M	M		
Ziegel / Mauersteine	Ziegel	G	N		N		
	Leichtbetonstein	G	N		N		
	Kalkstein	G	N		N		
	Gefüllte Ziegel	G	N	K	N	K	
Bodenbeläge	Parkett	A		L	L		
	Teppich	A					
Wandaufbauten / Bauteilsysteme	Mineralische Wandelemente: Liapor, Blähton	H	N		N		
	Fertighauswand-aufbau	I	*	*	*	*	
Wandbeschichtungen	Flüssigtapete	B		K	*	K	
Oberflächenbeschichtungen Anstriche	Holzöle, Wachse,	J		J	J		
	Brandbeschichtung	J		J	J		
Sonstiges	Speicheröfen		N	L		N	
	Betonrinnen	*	N		N		
	Estrichzusätze	J		M	M		
	Metallkassetten	*		L (Vlies)			
	Neue Produktgruppe	Muss individuell geprüft werden*					

Rosenheim, im August 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reimut Hentschel'.

Reimut Hentschel | Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Nicole Kniewasser'.

Dr. Nicole Kniewasser | Dipl.-Chem.